VERORDNUNG (EG) Nr. 1160/98 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1998

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/98 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1998

Für die Kommission
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
[2] ABl. L 151 vom 21. 5. 1998, S. 1.

ANHANG

Warenbezeichnung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Milchpulver (0,6 % Milchfett) mit einem Gehalt von 2 bis 27 Millionen lebenden Milchsäurebakterien (Streptococcus lactus) je Gramm.	0403 90 11	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0403, 0403 90 und 0403 90 11. Aufgrund seines geringen Gehaltes an Mikroorganismen kann das Erzeugnis nicht als eine Kultur von Mikroorganismen angesehen werden.
2. Mischung aus Lactose, Casein, Milchalbuminen und Milchglobulinen und Milchfett mit sporenbildenden Mikroorganismen (Lactobacillus pentosus und Streptococcus lactus, 50 bis 100 Millionen je Gramm), in Pulverform, mit folgenden analytischen Merkmalen (in GHT): — Lactose: 39 — Casein: 22 — Albumin/Globulin: 4 — Asche: 6 — Milchfett: 24 — Wasser: 5	0403 90 13	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0403, 0403 90 und 0403 90 13. Aufgrund seines geringen Gehaltes an Mikroorganismen kann das Erzeugnis nicht als eine Kultur von Mikroorganismen angesehen werden.
3. Erzeugnis aus Milchpulver mit Zusatz von Milchsäurebakterien (Streptococcus lactus und Lactobacillus, ca. 150 Millionen je Gramm) und inaktivierter Milchhefe (Kluveromyces lactis und Fragilis) mit folgenden analytischen Merkmalen (in GHT): — Protein: 28 — Trockenstoff: 95-96 — Fett: 25 — Lactose: 39	0403 90 13	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0403, 0403 90 und 0403 90 13. Aufgrund seines geringen Gehaltes an Mikroorganismen kann das Erzeugnis nicht als eine Kultur von Mikroorganismen angesehen werden.
4. Mischung aus Milchbestandteilen mit Zusatz von Natriumchlorid und Natriumcitrat (2 %) und Vitaminen (0,2 %) mit folgenden analytischen Merkmalen (in GHT): — Trockenmasse: 95 — Lactose: 56,5 — Protein: 28,8 — Milchfett: 1,1 — Asche: 8	0404 90 21	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0404, 0404 90 und 0404 90 21. Das Erzeugnis kann nicht als zubereitetes Nährsubstrat zum Züchten von Mikroorganismen angesehen werden.

Warenbezeichnung	KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
5. Mischung aus Milchbestandteilen mit Zusatz von Natriumchlorid und Natriumcitrat (4,5 %) und Vitaminen (0,2 %) mit folgenden analytischen Merkmalen (in GHT): — Trockenstoff: 96,2 — Lactose: 59,7 — Protein: 23,3 — Milchfett: 0,9 — Asche: 11,5	0404 90 21	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 0404, 0404 90 und 0404 90 21. Das Erzeugnis kann nicht als zubereitetes Nährsubstrat zum Züchten von Mikroorganismen angesehen werden.
6. Unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr und bis zu 20 % Aktivkohle enthaltend.	2207 10 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 3b und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 2207 und 2207 10 00.